

Umgang mit Gefahrstoffen

Risiken auf ein Minimum reduzieren

In vielen Gärtnereien, Gartencentern und Gartenbaubetrieben wird mit giftigen Pflanzenschutz- und Düngemitteln aber auch Holz- und Steinstäuben, Zement und Treibstoffen allzu sorglos umgegangen. Dabei macht der Gesetzgeber zum Schutz der Umwelt und der Mitarbeiter für die Lagerung und den Umgang mit Gefahrstoffen klare Vorgaben.

Lagerkonzept für Gefahrstoffe aufgrund ihrer Gefahreigenschaften

Text: René Frei,
Gefahrgutbeauftragter, Lenzburg

	 F	 E	 T	 Xn	 O	 C	 Xi	 N
 F								?
 E								
 T								?
 Xn					?			?
 O				?			?	
 C							?	?
 Xi					?	?		?
 N	?		?	?		?	?	

Erlaubt, innerhalb Teillagerung Verboten, separate Lagerung Abklärung notwendig

In vielen Gärtnereien, Gartencentern und Gartenbaubetrieben ist die Wissenslücke im Umgang mit Gefahrstoffen wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln sehr gross. Nebst den Gefahren für die Umwelt, die nur mit grossem finanziellen Aufwand zu beheben sind, birgt der sorglose Umgang mit Gefahrstoffen auch Gefahren für den Menschen.

Was sind Gefahrstoffe?

Das Wort «Gefahrstoff» wird als Sammelbegriff für gefährliche Stoffe, Produkte oder Erzeugnisse verwendet, von denen die Gefahr ausgeht, dass sie die Umwelt verschmutzen, Menschen und Sachwerte gefährden, Krankheitserreger übertragen oder Explosionen und Brände auslösen.

Gefahrstoffe werden nach ihren Eigenschaften in verschiedene Kategorien eingeteilt und mit unterschiedlichen Symbolen gekennzeichnet (siehe Zusammenstellung). Das Fehlen einer Kennzeichnung bedeutet nicht in jedem Fall, dass der Stoff ungefährlich ist. Diese Kennzeichnung mit den Symbolen ersetzt seit 1. August 2005 die bisherigen schwarzen, gelben und roten Giftklassenbänder.



T+
sehr giftig



T
giftig



Xn
gesundheitsschädlich

Stoffe mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädigenden Eigenschaften (z.B. Pflanzenschutzmittel)



O
brandfördernd

Stoffe mit brandfördernden Eigenschaften (z.B. Düngemittel)

Lagerung von Gefahrstoffen

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist das allgemeine Schutzziel zu beachten: «Es sind alle Massnahmen zu treffen, damit negative Auswirkungen auf den Menschen, die Natur und Sachwerte verhindert werden.» Auch müssen die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Diese regeln z.B. Mengenschwellen, Wassergefährdungsklassen, Grundwasserschutz zonen, Lagermengen, Verantwortlichkeiten und vieles mehr. So sind die Lagermengen möglichst unterhalb der Mengenschwellen zu halten. Wenn immer möglich, sollten gefährliche Produkte durch weniger gefährliche ersetzt werden. Weiter muss bei der Lagerung von Gefahrstoffen ein praxisgerechtes Lagerkonzept erstellt werden, in welchem die Separierung der gelagerten Produkte nach ihren Gefahreneigenschaften (siehe Tabelle) und deren Einlagerung in getrennten Brandabschnitten erfolgt.

Alle Stoffe müssen in geeigneten Behältnissen, Auffangwannen, verschliessbaren Schränken usw. aufbewahrt werden. Auf die Gefahren im Lager sowie auf das Rauch- und andere Verbote ist durch Piktogramme hinzuweisen. Die Mengen feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe

sind in Arbeits- und Verkaufsräumen auf den Tagesbedarf zu beschränken.

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist immer zuerst an den Selbstschutz zu den-

nahmen zu treffen. Zahlreiche gesetzliche Regelungen geben Auskunft über die Aspekte:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)



Das Wort «Gefahrstoff» wird als Sammelbegriff für gefährliche Stoffe, Produkte oder Erzeugnisse verwendet, von denen die Gefahr ausgeht. Die Mengen feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe sollten in Arbeits- und Verkaufsräumen auf den Tagesbedarf beschränkt werden.



N

umweltgefährlich

Stoffe mit umweltgefährlichen und sonstigen Eigenschaften (z.B. Pflanzenschutzmittel)

ken. Beachten Sie die Sicherheitshinweise auf dem Produktebeschrieb oder dem vorhandenen Sicherheitsdatenblatt. Benutzen Sie die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA). Durch eine saubere Arbeitsweise und die Vermeidung von Zeitdruck schalten Sie Gefahrenmomente aus. Eine entsprechende Hygiene (Händewaschen, Kleiderwechsel und Hautschutz) runden die persönlichen Massnahmen ab.

Damit beim Umgang mit gefährlichen Stoffen das Risiko eines Unfalles verkleinert oder vermieden werden kann, ist es wichtig vorbeugende Mass-

- Umgang mit Chemikalien (Chemikaliengesetz, ChemG)
- Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
- Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Abfälle (Verkehr mit Abfällen, VeVA) und viele mehr.

Beachten Sie auch die zahlreichen Richtlinien und Empfehlungen der Suva und der Ekas zu diesem Thema. Lassen Sie Ihr Lager von einer Fachperson überprüfen, damit die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.



C

ätzend

Stoffe mit ätzenden oder reizenden Eigenschaften (z.B. Holzschutzmittel, Zement)



Xi

reizend



F+

hochentzündlich



F

leichtentzündlich

Stoffe mit hochentzündlichen, leichtentzündlichen sowie mit feuergefährlichen Eigenschaften (z.B. Benzin)